

Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Verf. Nr. 2463, HA

I. Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Altenmarhorst wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung zum

01.10.2017 - 0.00 Uhr

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

04.09. bis zum 22.09.2017 bei der
Stadt Twistringen, -Rathaus-, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Leine-Weser eingesehen werden:
<http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/>

Jeder Teilnehmer erhält neben einem Infoschreiben zur Besitzeinweisung und den Überleitungsbestimmungen zusätzlich nachfolgende Unterlagen:

- Nachweise über Anspruch und Abfindung
(Teilnehmer, Alte Flächen, Neue Flächen, Anspruchsberechnung und Geldleistung)
- Karte(n) der neuen Feldeinteilung

Am Dienstag, dem 19.09. und am Mittwoch, dem 20.09.2017 stehen Bedienstete des ArL Leine-Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Klärung von Fragen zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Zeit von **8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen

zur Verfügung. Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurstücks- und Lagebezeichnungen als vorläufig anzusehen sind. Die endgültigen Bezeichnungen werden zur Vorlage des Flurbereinigungsplans festgelegt.

Zu diesem Auskunftstermin wird hiermit geladen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die

Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am 19.09. und am 20.09.2017 erläutert und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugute kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Das ArL Leine-Weser als Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass es für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

II. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse -Änderung des Umrechnungsfaktors-

In der Vereinfachten Flurbereinigung Altenmarhorst wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 11.12.2012 dahingehend geändert, dass der im endgültigen Wertermittlungsrahmen festgesetzte Umrechnungsfaktor von 1000,- Euro/WV auf **1.300,- Euro/WV** erhöht wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 09.12.2013, und vom 11.08.2017 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt und liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Stadt Twistringen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen beide Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage

(Löffler)

(L.S.)